

[45] An diese tatsächlichen Feststellungen und die darauf aufbauende Beweiswürdigung ist der Senat gemäß § 137 Abs. 2 VwGO gebunden. Der Kl. hat dagegen keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht. [. . .]

[50] **ee)** Die Einschränkung des Grundrechts des Kl. auf Glaubensfreiheit steht im Einklang mit dem Gebot eines schonenden Ausgleichs der widerstreitenden Verfassungsgüter. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. [. . .]

[62] **ff)** Die Einschränkung der Glaubensfreiheit des Kl. kann auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage zurückgeführt werden. [. . .]

Widerruf einer allein auf Nachfluchtgründe gestützte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Art. 16a GG; § 60 Abs. 1, Abs. 8 AufenthG; § 3 Abs. 4, § 73 Abs. 1, Abs. 7 AsylVfG; § 121 VwGO; Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK; Art. 4 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1 e RL 2004/83/EG

1. Die Rechtskraft eines zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtenden verwaltungsgerichtlichen Urteils steht einer Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht entgegen, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich entscheidungserheblich verändert hat. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine entscheidungserhebliche Änderung vorliegt, ist der Vergleich der dem Verpflichtungsurteil zugrunde gelegten Tatsachenlage, auch soweit sie sich nachträglich als unrichtig erweist, mit derjenigen zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung über den Widerruf.

2. Beruht die Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter ausschließlich auf Nachfluchtgründen, gilt für den Widerruf – spiegelbildlich zur Anerkennung – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

3. Für die allein auf Nachfluchtgründe gestützte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der RL 2004/83/EG nicht anzuwenden.

BVerwG, Urteil vom 22.11.2011 – 10 C 29.10 –
(I. VG München vom 22.08.2008 – 24 K 08.50228 –
II Bay VGH vom 18.10.2010 – 11 B 09.30050 –)

Keine Beschränkung der Rügebefugnis von Umweltschutzvereinigungen auf drittschützende Vorschriften

§ 32, § 34 Hess NatG; § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG; Art. 10a RL 85/337/EWG

1. Die Beschränkung der Rügebefugnis anerkannter Umweltschutzvereinigungen auf »drittschützende« Umweltvorschriften in § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG verstößt gegen Art. 10a der RL 85/337/EWG. Bis zur erforderlichen Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes können anerkannte Umweltschutzvereinigungen Verstöße gegen

Umweltvorschriften, die aus Unionsrecht hervorgegangen sind, unmittelbar auf der Grundlage des Art. 10a RL 85/337/EWG rügen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 12.05.2011 – Rs. C-115/09 – Rdnr. 56 bis 59, DVBl 2011, 757).

2. Die Unionsrechtskonformität der Präklusionsregelung in § 2 Abs. 3 UmwRG begegnet keinen eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV erfordernden vernünftigen Zweifeln (Bestätigung der st. Rspr. des BVerwG).

3. Die (erhöhten) Anforderungen an die Substantiierung von Einwendungen durch Naturschutzverbände (vgl. Beschluss vom 09.08.2010 – BVerwG 9 B 10.10 – Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 12) gelten entsprechend für Umweltschutzverbände nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Sie sind auch mit Blick auf die kurz bemessene Einwendungsfrist nicht überspannt.

4. Ob nach dem Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten durch Stickstoffeinträge ernstlich zu besorgen sind und deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist (vgl. Beschluss vom 26.11.2007 – BVerwG 4 BN 46.07 – Buchholz 451.91 EuropUmweltR Nr. 29 Rdnr. 11), beantwortet sich nicht nach den Luftkonzentrationswerten der TA Luft oder der 22. BImSchV; vielmehr ist hierfür das Konzept der Critical Loads heranzuziehen (im Anschluss an Urteile vom 12.03.2008 – BVerwG 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = Buchholz 451.91 EuropUmweltR Nr. 30 und vom 14.04.2010 – BVerwG 9 A 5.08 – BVerwGE 136, 291 = Buchholz 451.91 EuropUmweltR Nr. 45).

BVerwG, Urteil vom 29.09.2011 – BVerwG 7 C 21.09 –
(Hess VGH, Urteil vom 16.09.2009 – 6 C1005/08.T –)

OVG / VGH

Vorbescheid und erste Teilgenehmigung für das Trianel-Kraftwerk in Lünen aufgehoben

Art. 4, Art. 16 Abs. 1, Art. 8 Wasserrahmen-RL (WR-RL); Art. 10a UVP-RL; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL; § 34 Abs. 2 BNatSchG; 13. BImSchV

1. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kann auch noch nach Erlass des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides während des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

2. Während Beeinträchtigungen der im Einwirkungsbereich des geplanten Trianel-Kraftwerks in Lünen gelegenen FFH-Schutzgebiete durch Stickstoffeinträge (Eutrophierung) nicht erheblich sind, ist nach den gegenwärtigen Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass die vor allem durch die Emission von Schwefeldioxid verursachte Versauerung des Bodens das FFH-Gebiet »Wälder bei Cappenberg« erheblich schädigen. Zusätzliche Schadstoffeinträge dürfen wegen der bereits überschrittenen Belastungsgrenze nur dann zugelassen werden, wenn eine vom Vorhabenträger vorzulegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt, dass diese Zusatzbelastung

eine Bagatellschwelle in Höhe von 3 % der Grenzbelastung (sog. Critical Loads) nicht überschreitet.

3. Nach der Habitat-RL sind auch die Auswirkungen paralleler anderer Pläne oder Projekte und damit hier die Säureeinträge zu berücksichtigen, die von den geplanten Kraftwerken in Datteln (E.ON) und Herne (Evonik-Steag) ausgehen werden.

4. Zweifel an der Verträglichkeit eines Vorhabens können auch nach einer gerichtlichen Aufhebung der Zulassungsentscheidung durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden.

5. Die Vorgaben der Wasserrahmen-RL (WR-RL) für ein Phasing-Out schließen den weiteren Eintrag von Quecksilber durch Kohlekraftwerke bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 13. BImSchV nicht aus. (nicht amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK –

Anmerkung:

Trianel-Kraftwerk im juristischen Reparaturdock

Mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist gemeinhin nicht zu spaßen. Diese Erkenntnis hat sich im Grunde bereits seit dem Urteil des BVerwG zur Halle-Westumfahrung (BVerwG, Urt. v. 25.01.2007 – 4 C 1.06 – BVerwGE 128, 118 = DVBl 2007, 637; Stürer, NVwZ 2007, 1147; ders., DVBl 2009, 1) in interessierten Fachkreisen allgemein herumgesprochen. Auch Großprojekte mit Auswirkungen auf europäische FFH- oder Vogelschutzgebiete können nur zugelassen werden, wenn die hohen Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes erfüllt sind. Wenn es dafür noch eines handfesten Beweises bedurft hätte, dann ist er spätestens durch das Urteil des OVG Münster zum Trianel-Kraftwerk in Lünen erbracht. Wer ohne eine ordnungsgemäße Verträglichkeitsprüfung an den Start geht, hat da in aller Regel ein handfestes Problem. Zumeist wird es sich daher ergänzend empfehlen, vorsorglich auch eine Abweichungsprüfung durchzuführen und damit sozusagen neben einem eng geschnallten juristischen Gürtel auch über einen vorzeigbaren, wenn es gut geht sogar farbenprächtigen, elastischen Hosenträger zu verfügen. »Doppelt genäht hält besser«, wusste ja schon die umsichtige Hausfrau im Wirtschaftswunderland der Nachkriegszeit die Widerstandskraft strapazierfähiger Kleidungsstücke zu stärken.

Das OVG-Urteil

Wegen bestehender Zweifel an der Verträglichkeit des 1,4 Mrd. EUR teuren Kohlekraftwerks hat das OVG Münster nach einem dreitägigen ca. 30 stündigen Verhandlungsmarathon vom 15. und 16.11. sowie 01.12.2011 den immissionschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung aufgehoben und damit das schon weitgehend fertiggestellte Kraftwerk in eine etwas ungewisse Zukunft entlassen. Die Bedenken des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) gegen die FFH-Verträglichkeit des Kraftwerks seien begründet. Eine fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung könne zwar noch während des gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden. Auch seien die Beeinträchtigungen der im Einwirkungsbereich der Kraftwerksemissionen gelegenen Schutzgebiete durch Stickstoffeinträge (Eutrophierung) nicht

erheblich. Es könne aber nicht mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die vor allem durch die Emissionen von Schwefeldioxid verursachte Versauerung des Bodens das FFH-Gebiet »Wälder bei Cappenberg« erheblich schädigt. Einwendungen hinsichtlich der Wirksamkeit des dem Vorhaben zugrunde liegenden Bebauungsplans und der Landesplanung sind nach dem Urteilspruch des OVG Münster demgegenüber präkludiert.

Nach der Habitat-RL ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Zusammenwirkung mit den Auswirkungen paralleler anderer Pläne oder Projekte zu Beeinträchtigungen führen kann. Deshalb sind nach Auffassung des OVG Münster außer den Verursachungsbeiträgen des geplanten Trianel-Kraftwerks auch die Säureeinträge in den Blick zu nehmen, die von den geplanten Kraftwerken in Datteln (E.ON) und Herne (Evonik-Steag) ausgehen werden. Die naturschutzfachliche Argumentation der von Trianel beauftragten Gutachter, die zu erwartenden Beeinträchtigungen seien unerheblich, sei nach intensiver Befragung der Gutachter für das Gericht und auch für die zu der mündlichen Verhandlung hinzugezogenen Fachleute des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nicht nachvollziehbar. Dass bei der Verträglichkeitsprüfung auf Kante genäht wurde, war Prozessbeobachtern bereits von Anfang an klar. Das Kraftwerk hatte damit die hohen Hürden an die FFH-Verträglichkeit, wie sie im Halle-Urteil formuliert worden waren (BVerwGE 128, 1), nach der gegenwärtigen Aktenlage gerissen.

Der für das Jahr 2013 vorgesehene Betrieb des Kraftwerks hängt daher am seidenen Faden. Denn die Genehmigungen für die FFH-Prüfung (6. Teilerrichtungsgenehmigung) und die Betriebsgenehmigung (7. Teilerrichtungsgenehmigung) stehen noch aus und werden wohl ohne durchgreifende fachliche und juristische Reparaturmaßnahmen nicht erteilt werden können. Das Vorhaben kann zwar aufgrund der unanfechtbaren 2. bis 5. Teilgenehmigungen zunächst einmal weiter gebaut werden. Erst eine nachvollziehbare Verträglichkeits- und ggf. Abweichungsprüfung wird aber wohl voraussichtlich die Grundlage dafür legen können, dass das Lünener Kraftwerk am Ende termingerecht ans Netz gehen kann.

Ob es gelingt – was nach dem Urteilspruch aus Münster allerdings nicht ganz ausgeschlossen ist – die Verträglichkeitsprüfung noch mit einem für das Vorhaben positiven Ergebnis nachzubessern, ist offen. Ohne eine FFH-Abweichungsprüfung wird das Kraftwerksvorhaben daher wohl voraussichtlich nicht sicher und vor allen nicht zeitnah über die Runden kommen. Das gilt wohl auch deshalb, weil die FFH-Verträglichkeit des Kraftwerks bisher nur hinsichtlich des FFH-Gebietes Cappenger Wald zur gerichtlichen Prüfung stand, während die aquatischen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Lippeaue, also den Wasserpfad, gerichtlich noch nicht abschließend beurteilt worden sind und hier weitere juristische Stolpersteine lauern.

Das Projekt

Das von der Trianel Power Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG geplante und seit dem ersten Spatenstich am 03.09.2008 im Bau befindliche Steinkohlekraftwerk in Lünen soll ab 2013 bei einer Feuerungswärmeleistung von 1 705 MW und einer elektrischen Nettoleistung von

750 MW jährlich bis zu 6 Mio. Megawattstunden Strom erzeugen. Das entspricht der Versorgung von bis zu 1,6 Mio. Haushalten. Der elektrische Wirkungsgrad liegt bei gut 45 %, die jährliche Betriebsdauer beträgt bis zu 8 000 Stunden. Mit einem 110 m hohen Kesselhauses und einem 170 m hohen Flugaschesilo sind die Ausmaße des Bauwerks recht beachtlich. Aber auch die Umweltauswirkungen sind mit 750g CO₂ pro kWh und damit bei Volllastbetrieb ca. 4,5 Mio. t im Jahr nicht ganz unerheblich. Pro Jahr werden etwa 2 Mio. t Steinkohle benötigt, die von 4 Binnenschiffen im Pendelverkehr über den Datteln-Hamm-Kanal zu drei vollständig geschlossenen Kohlesilos am Stummhafen im Ortsteil Lippoldshausen gebracht werden. Das Rauchgas soll nach Reinigung in einer mehrstufigen Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) unter Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV über einen 160 m hohen Kühlturm abgeleitet werden. Die Abwässer aus der Kühlturmabflut und der REA sollen ca. 1 km flussaufwärts in die Lippe eingeleitet werden.

Die aus Klimaschutzgründen erforderliche Abschaltung alter Kohlekraftwerke und der Ausstieg aus der Kernenergie soll durch moderne Kohlekraftwerke als Brückentechnologie geschlossen werden. Die Trianel Gruppe wird von über 80 Partnern und Gesellschaftern aus kommunalen und regionalen Stadtwerken in ganz Europa getragen. Sie bindet neben einem Schwerpunkt im Bereich der Energiebeschaffung auf den internationalen Großhandelsmärkten zunehmend auch die eigene Energieerzeugung durch ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk sowie geplante bzw. im Bau befindliche Kohlekraftwerke und Offshore-Windkraftparks in einem aus ihrer Sicht ausgewogenen und umweltschonenden Energiemix in ihr Portfolio ein. Hinter dem Kraftwerk in Lünen stehen immerhin 30 kommunale Stadtwerke als Energieversorger. Die Befürworter des Projektes verweisen nicht zuletzt auf 470 dauerhafte neue Arbeitsplätze und während der Bauzeit sogar auf jährlich 4 400 Arbeitsplätze sowie auf Gewerbesteuererhöhungen für die Stadt Lünen in Millionenhöhe. Für die Gegner sind es vor allem die Umweltschäden und der Beitrag zum Klimawandel, die das aus ihrer Sicht negative Bild von Kohlekraftwerken bestimmen.

EuGH-Intermezzo in Luxemburg

Das mit dem Antrag vom 27.02.2007 eingeleitete Verwaltungs- und anschließende Gerichtsverfahren nahm zwischendurch auch einen kleinen Ausflug nach Luxemburg. Nach Klageerhebung gegen den Vorbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.05.2008 entschied der EuGH (Urt. v. 12.03.2011 – C-115/09 – DVBl 2011, 757 = UPR 2011, 268 – Trianel) auf eine entsprechende Vorlage des OVG Münster (B. v. 05.03.2009 – 8 D 58/08.AK – DVBl 2009, 654 – Trianel), dass die Umweltverbände sich über die durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL (97/11/EG des Rates v. 03.03.1997, ABl. L 73, S. 5) geänderte UVP-RL (Richtlinie 85/337/EWG) auch auf Umweltbelange berufen können, selbst wenn durch die Rechtsnormen nicht zugleich auch individuelle Rechte Einzelner beeinträchtigt werden. Die Umweltverbände haben danach über § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinaus Klagerechte im Hinblick auf umweltrechtliche Belange (so nunmehr auch BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09 –; Berkemann, DVBl 2011, 1253; Stürer/Buchsteiner, DVBl 2012, 92 m. w. Nachw.). Eine Einschränkung der

Rügebefugnis von Umweltverbänden nur auf drittschützende Vorschriften des Umweltrechts ist nach dem Richterspruch aus Luxemburg mit Art. 10a UVP-RL nicht vereinbar. Vielmehr beziehen sich die Klagerechte der Umweltverbände gegen die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben auf sämtliche europäische oder auf dem Europarecht beruhende Umweltvorschriften. Das wurde in juristischen Kommentaren schon als »Paukenschlag«, gelegentlich sogar als »epochaler Meilenstein« für das Umweltrecht bezeichnet. Die Umweltverbände sind allerdings gut beraten, wenn sie diese neuen rechtlichen Möglichkeiten mit Umsicht einsetzen, kam auch am Rande der OVG-Verhandlung zur Sprache. Zugleich stand aber auch fest: Wenn das OVG Münster damals die vom EuGH gewährten Rechtsschutzmöglichkeiten der Verbände zugrunde gelegt hätte, wäre die Klage erfolgreich gewesen. Denn die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung war damals nicht durchgeführt worden.

Inzwischen ist das BVerwG noch einen Schritt weiter gegangen. Es hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, dass das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht anwendbar ist, wenn das Verwaltungsverfahren bereits vor dem 25.06.2005 – dem äußersten Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie – eingeleitet worden ist. Ferner ist eine Vereinbarkeit einer Bestimmung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit Unionsrecht zweifelhaft, wonach bloße Mängel bei der Durchführung einer erforderlichen UVP nicht zur Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung berechtigen, sondern diese Folge nur dann eintritt, wenn die UVP vollständig unterblieben ist (BVerwG, B. v. 10.01.2012 – 7 C 20.11 – Waldsee/Altrip/Neuhofen). Damit wird zugleich die bisherige gefestigte Rechtsprechung des BVerwG auf den Prüfstand gestellt, ob reine Verfahrensfehler einer nicht oder unvollständig durchgeführten UVP auch dann zur Aufhebung der Verwaltungs- bzw. Planungsentscheidung führen, wenn sie für das Ergebnis der Entscheidung nicht kausal gewesen sind (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60; EuGH, E. v. 07.01.2004 – C-201/02 – DVBl 2004, 370 = NVwZ 2004, 517 – Delena Wells; Stürer/Hönig, DVBl 2004, 481; Urt. v. 18.11.2004 – 4CN 4.03 – BVerwGE 122, 207 – BVerwGE 122, 207 – Diez).

Trianel nahm die Versendung der Gerichtsakten nach Luxemburg zum Anlass, im Rahmen des Verfahrens zur 6. Teilerichtungs genehmigung eine Verträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die bisherigen Immissionsschutzwerte wurden dabei teilweise um die Hälfte verringert. Noch am Wochenende vor der OVG-Verhandlung erließ die Bezirksregierung Arnsberg auf dieser Grundlage am 11.11.2011 einen ergänzenden Bescheid, der auf der Grundlage der aktuellen zusätzlichen Schutzmaßnahmen dem Vorhaben eine Verträglichkeit mit dem FFH-Regime bescheinigte. Vor allem hierdurch und die noch in letzter Minute gewechselten Schriftsätze waren die Gerichtsakten zum Auftakt des Treffens am Aegidiikirchplatz im Handumdrehen auf eine vierstellige Seitenzahl angewachsen.

Das FFH-Problem

Vorhaben mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung können nur aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden, mit der der zweifelsfreie Nachweis gelingend, dass das Vorhaben

gemessen an den Erhaltungszielen keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als Ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile hat. Hierfür tragen der Vorhabenträger und die zuständige Behörde die Darlegungs- und Beweislast. Ist die Verträglichkeit des Projektes nicht zweifelsfrei belegt, kann es nur aufgrund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden (zur Gebietsauswahl EuGH, Urt. v. 07.11.2000 – C-371/98 – DVBl 2000, 1841 = NVwZ 2001, 1147 – Mündungsgebiet des Severn; Urt. v. 07.11.2000 – C-371/98 – Slg. 2000, I-9235 – First Corporate Shipping; Urt. v. 14.01.2010 – C-226/08 – DVBl 2010, 242 = NVwZ 2010, 310; Stürer, DVBl 2010, 245; Gärditz, DVBl 2010, 247 – Papenburg – Bedarfsausbaggerung).

Immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen

Das Europarecht verlangt eine Beachtung der strengen Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes bei der behördlichen Zulassungsentscheidung. In Deutschland ist die Zulassung allerdings in eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, bei der die Umweltauswirkungen geprüft werden, und hinsichtlich der Benutzung von Gewässern in eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung geteilt. Trotz dieser Aufspaltung in verschiedene Zulassungsverfahren muss europarechtlich sichergestellt werden, dass eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen auf alle Umweltmedien erfolgt. Zugleich sollen aber nach der UVP-RL Doppelprüfungen vermieden werden. Die wasserrechtliche Zulassung ist auf die Benutzung von Gewässern begrenzt. Einwirkungen eines Kraftwerks, die nicht durch die Benutzung von Gewässern entstehen, sind nicht unmittelbarer Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens, sondern im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abzuprüfen (Reinhardt, Wasserrechtliche Anforderungen an die Einleitung quecksilberhaltigen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer, Gutachten 2010, S. 33; Ohms, NVwZ 2010, 926). Zugleich ist eine Koordination beider Verfahren erforderlich. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren muss geprüft werden, ob der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung zwingende Versagungsgründe oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dabei geht es um die Gewässerbenutzung, deren Zulässigkeit abschließend unter Einsatz eines entsprechenden Bewirtschaftungsermessens (Czychowski/Reinhardt, § 12 WHG, Rdnr. 33) von der Wasserbehörde geprüft wird. Allerdings kann die Frage, ob sich durch den Luftpfad schädliche Einträge in das Gewässer ergeben, nicht abschließend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden. Die Wasserbehörde hat daher, auch soweit sie wie beim Eintrag durch den Luftpfad nicht unmittelbar für die Zulassung zuständig ist, die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens abzuarbeiten und so sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Prüfung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingepflegt werden. Die Immissionsschutz- und Wasserbehörden arbeiten, indem sie sich wechselseitig die Bälle zuwerfen, wenn alles gut geht sozusagen Hand in Hand.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitat-RL bedeutet eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse

sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen eine Tätigkeit in dem geschützten Gebiet nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass das Vorhaben sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004, I-7405 – Herzmuschelfischerei; Urt. v. 03.07.2008 – C-215/06 – Kommission/Irland Windfarm; Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09 – Kommission/Spanien – Alto Sil – Braunbär; so schon die Schlussanträge der Generalanwältin Eleonor Sharpston v. 28.06.2011 – C-404/09 –, Rdnr. 185; zu geringeren Anforderungen bei der flächenmäßigen Inanspruchnahme von nicht wertbestimmenden Teilen eines Vogelschutzgebietes BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23–27.2010 – A 281 – Bremer Wesertunnel). Ein Mitgliedstaat, der diese Grundsätze nicht einhält, verletzt seine europarechtlich bestehenden Verpflichtungen (EuGH, Urt. v. 29.01.2004 – C-209/02 – Slg. 2004, I-1211 = NVwZ 2004, 841; Nolte, jurisPR-BVerwG 22/2007 Anm. 1 – »Wörschacher Moos« Erweiterung einer Golfanlage). Eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitat-RL ist nicht angemessen, wenn sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem besonderen Schutzgebiet geplant waren, auszuräumen (EuGH, Urt. v. 20.09.2007 – C-304/05 – Kommission/Italien, Slg. 2007, I-7495, Rdnr. 69).

Zudem muss die Verträglichkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des EuGH vor Zulassung des Vorhabens erfolgen (EuGH, Urt. v. 03.07.2008 – C-215/06 – Kommission/Irland – Windfarm; Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09 – Kommission/Spanien – Alto Sil – Braunbär). Dies ist auch deshalb geboten, weil ggf. eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist und deren Ergebnisse in der Zulassungsentscheidung ausgewertet werden müssen. Das BVerwG hatte zur Klärung ähnlich gelagerter Fragen im Hinblick auf die nachträgliche nationale Ausweisung eines bisherigen faktischen Vogelschutzgebietes bereits zweimal die Revision zugelassen (BVerwG, B. v. 21.11.2005 – 7 B 63.05 (7 C 17.05) – Emsperrwerk; B. v. 17.06.2009 – 4 BN 28.08 (4 CN 2.09) – Esens: Bebauungsplan mit einer Trasse in einem faktischen Vogelschutzgebiet). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach der UVP-RL bei allen Plänen und Projekten geboten, die einer UVP-Pflicht unterliegen.

Ermittlungs- und Bewertungsdefizite, die der einem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung anhaften und nicht in Anwendung der fachplanerischen Regelungen (vgl. beispielsweise § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG) unbeachtlich sind, können grundsätzlich nur durch ein ergänzendes Verfahren (etwa §§ 17d, 17e Abs. 6 Satz 2 HS 1 FStrG) behoben werden, das auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, einer aktualisierten Bewertung des Artenschutzes und einer von Ermittlungs- und Bewertungsdefiziten nicht beeinflussten fachplanerischen Abwägung mit einer erneuten, den früheren Planfeststellungsbeschluss insoweit ersetzenden Zulassungs-

entscheidung der zuständigen Behörde abschließt (BVerwG, B. v. 10.12.2009 – 9 A 9.08 – DVBl 2010, 199 = NVwZ 2010, 320 – FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zu eigenständigen Länderregelungen BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07 – DVBl 2009, 1323 = NVwZ 2009, 1296; m. Anm. Nolte, jurisPR-BVerwG 1/2010 Anm. 5 – A 4 Kerpen/Düren: Naturschutzverein).

Ist bereits eine Projektzulassung ohne die ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt, muss diese ggf. mit (erneuter) Öffentlichkeitsbeteiligung zunächst nachgeholt und das Vorhaben im Anschluss daran ggf. in einem ergänzenden Verfahren (neu) zugelassen werden. Dabei kann allerdings auf eine in einem anderen Verfahren durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zurückgegriffen werden, wenn sich keine grundlegend neuen Gesichtspunkte ergeben. Dasselbe gilt übrigens auch für die Beurteilung möglicher Summationswirkungen und dürfte wohl auch für eine zunächst unterlassene Abweichungsprüfung gelten. Diese europarechtlichen Anforderungen sind nicht nur bei abwägungsdirigierten Bauleitplänen und Planfeststellungsbeschlüssen, sondern wohl auch bei (an sich) gebundenen immissionsschutzrechtlichen Zulassungen einzuhalten (zu Heilungsmöglichkeiten außerhalb dieser speziellen europarechtlichen Anforderungen OVG Münster, Urt. v. 09.12.2009 – 8 D 12/08.AK – DVBl 2010, 719 – Kraftwerkserweiterung Herne).

Von der Verträglichkeit des Lünener Steinkohlekraftwerks zeigte sich das OVG Münster nicht überzeugt. Die Verträglichkeitsprüfung einer gebundenen immissionsschutzrechtlichen Zulassung könne zwar auch noch im Gerichtsverfahren nachgeholt werden. Da das FFH-Gebiet »Wälder bei Cappenberg« durch die Emissionen von Schwefeldioxyd bereits erheblich geschädigt und die Belastungsgrenze bereits überschritten sei, dürften zusätzliche Schadstoffeinträge nur dann zugelassen werden, wenn die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergebe, dass diese Zusatzbelastung eine Bagatellschwelle in Höhe von 3 % der Grenzbelastung (sog. Critical Loads) nicht überschreitet. Dieser Nachweis sei bisher nicht gelungen.

Das OVG Münster greift damit die strengen Anforderungen an den Habitatschutz auf, die das BVerwG bereits in der Hildesheim II-Entscheidung bei einer Erhöhung der Schadstoffbelastungen oberhalb der »Critical Loads« entwickelt hat. Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze der »Critical Loads« aus oder überschreitet sie diese sogar, so läuft prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwider und ist deshalb erheblich i.S.v. Art. 6 Abs. 3 der Habitat-RL, § 34 Abs. 2 BNatSchG (BVerwG, B. v. 10.11.2009 – 9 B 28.09 – DVBl 2010, 176 = NVwZ 2010, 319; Stürer, DVBl 2010, 178; Nolte, jurisPR-BVerwG 5/2010 Anm. 6, 6/2010 Anm. 6 – FFH-Verträglichkeitsprüfung – Hildesheim II. Zur Bewertung der Schadstoffprognose durch die Vorinstanz BVerwG, B. v. 29.10.2009 – 9 B 41.09 – A 40 Bochum-Wattenscheid). Nur wenn die Zusatzbelastung in einem Bereich von nicht mehr als 3 % der Critical Loads liegt, stellt sie nach gesicherter fachwissenschaftlicher Einschätzung keinen signifikanten Ursachenbeitrag zur Schädigung der Lebensräume in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung dar. Sie fällt deshalb unter den aus dem gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Bagatellvorbehalt und führt daher nicht zur Unverträglichkeit eines Vorhabens, hatte dazu das BVerwG bereits zur A 44 im Bereich von Hes-

sisch-Lichtenau-Ost dargelegt (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – BVerwGE 136, 291 = DVBl 2010, 1055 – Hessisch Lichtenau Ost/Hasselbach). Die Richter in Münster ließen sich wohl auch deshalb nicht von der Verträglichkeit des Vorhabens überzeugen, weil die Antworten der Fachgutachter zu einer Reihe kritischer Fragen des Gerichts zur aktuellen Schadstoffbelastung in der mündlichen Verhandlung nur mit einigen Kursausschlägen über die Bühne gingen.

Summationswirkungen

In die Beurteilung sind auch andere Projekte und Pläne einzubeziehen, die sich in der Gesamtbilanz auf die Verträglichkeit des Vorhabens auswirken können. Dazu müssen die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Das ist im Fall eines Projektes grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die hierfür erforderliche Zulassung erteilt ist (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – A 44 VKE 20 Hessisch Lichtenau II; Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23–27.2010 – A 281 – Bremer Wesertunnel). Ob auch Pläne und Projekte in einem früheren Verfahrensstadium einzubeziehen sind, ist bisher noch nicht abschließend geklärt (BVerwG, Urt. v. 21.05.2008 – 9 A 68.07 – Buchholz 406.400 § 34 BNatSchG 2002 Nr. 1 – A 281 Summationswirkungen aus einer noch nicht genehmigten Windkraftanlage).

Ein Projekt, das »in Zusammenwirkung« mit dem Vorhaben ein FFH-Gebiet tatsächlich erheblich beeinträchtigen kann, ist nach Maßgabe der Einzelfallumstände auch dann nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Habitat-RL einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn es in größerer Entfernung zu dem Vorhaben durchgeführt wird (BVerwG, B. v. 05.12.2008 – 9 B 28.08 – DVBl 2009, 258 = NVwZ 2009, 320; Nolte, jurisPR-BVerwG 9/2009 Anm. 1 – Neubau A 94 – Abschnitt Dorfen).

Abweichungsprüfung

Verbleiben – wie beim bisherigen Verfahrensstand zum Trianel-Kraftwerk in Lünen – Zweifel an der FFH-Verträglichkeit, kann das Projekt nur durch eine Abweichungsprüfung gerechtfertigt werden (§ 34 BNatSchG, Art. 6 Habitat-RL). Diese kann auch vorsorglich erfolgen, wenn die für die Verträglichkeit maßgeblichen Sachverhalte ggf. auch unter »Worst-Case-Annahmen« ordnungsgemäß ermittelt sind (BVerwG, B. v. 17.07.2008 – 9 B 15.08 – DVBl 2008, 1199; Nolte, jurisPR-BVerwG 2/2009 Anm. 5; Gatz, jurisPR-BVerwG 24/2008 Anm. 2 – Hochmoselbrücke II B 50n).

Das Vorhaben muss durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. Zumutbare Alternativen dürfen nicht zur Verfügung stehen, wobei gewisse Abstriche an der Zielerreichung hingenommen werden müssen (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 – Ortsumgehung Hildesheim I). Die notwendigen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes »Natura 2000« müssen getroffen werden. Bei der Beeinträchtigung prioritärer Arten oder Lebensraumtypen muss vor Zulassung des Vorhabens zunächst die EU-Kommission beteiligt werden, wenn andere Gründe als die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder günstige Auswirkungen für die Umwelt die erheblichen Beeinträchtigungen rechtfertigen sollen.

Eine Abweichungsprüfung kann allerdings erst erfolgen, wenn die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 der Habitat-RL untersucht worden sind. Denn die Kenntnis der Verträglichkeit mit den für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 der Habitat-RL, da andernfalls keine Anwendungsvoraussetzung dieser Ausnahmeregelung geprüft werden kann. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert eine Abwägung mit den Beeinträchtigungen, die für das Gebiet durch den vorgesehenen Plan oder das vorgesehene Projekt entstünden. Außerdem müssen die Auswirkungen auf das Gebiet genau identifiziert werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (EuGH, Urt. v. 20.09.2007 – C-304/05 – Kommission/Italien, Rdnr. 83).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Vorhaben muss durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. Es muss sich dabei um Gründe handeln, die in der nachvollziehenden Interessenabwägung die naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen im Sinne einer Angemessenheitsprüfung überwiegen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 – BVerwGE 134, 166 = NVwZ 2010, 123; Gatz, jurisPR-BVerwG 24/2009 Anm. 5 – Flughafen Münster/Osnabrück; zur bipolaren Abwägung bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 – BVerwGE 128, 76 = DVBl 2007, 641 – Bad Laer). Sind die unverträglichen Beeinträchtigungen gering, reichen auch vergleichsweise geringe (überwiegende) öffentliche Interessen aus, um den Eingriff im Rahmen einer Abweichungsprüfung zu rechtfertigen. Die an die Qualität der öffentlichen Interessen zu stellenden Anforderungen steigen allerdings mit dem Umfang der Beeinträchtigungen der FFH- oder Vogelschutzbelange. Dabei können auch Privatinteressen in das Gewand öffentlicher Interessen gekleidet werden, wenn sie über das jeweilige Individualinteresse hinaus für die Allgemeinheit bedeutsam sind. Dies hat das BVerfG am Beispiel der Mercedes-Teststrecke in der Boxberg-Entscheidung dargelegt (BVerfG, B. v. 24.03.1987 – 1 BvR 1046/85 – BVerfGE 74, 264 – Boxberg). Schwere Beeinträchtigungen von Naturschutzbelangen können allerdings nur mit entsprechend gewichtigen Vorhabeninteressen gerechtfertigt werden.

Da das Lünener Trianel-Kraftwerk der Energieversorgung dient und eine Brückentechnologie nach dem Ausstieg aus der Kernenergie darstellt, könnten darin entsprechend gewichtige Gemeinwohlgründe liegen. Denn moderne Kohlekraftwerke erfüllen wegen ihres im Vergleich zu alten Kohlekraftwerken höheren Wirkungsgrades und geringerer Umweltbelastungen gerade in einer Übergangszeit der vom Gesetzgeber vollzogenen Abkehr von der energetischen Kernkraftnutzung eine wichtige Funktion zur Sicherung der Energieversorgung. Diese Belange sind so gewichtig, dass sie durchaus auch Eingriffe mit erheblichen Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete rechtfertigen können. Dies gilt vor allem dann, wenn aus fachgutachterlicher Sicht die Erhaltungsziele des Gebietes wahrscheinlich nicht unverträglich beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigungen auch unter Anlegung strengster Maß-

stäbe an die Verträglichkeit eines Vorhabens und bei einer konservativen Einschätzung, die auch nicht gerade nahe liegende und wahrscheinliche, sondern auch eher fern liegende Risiken in die Schadensermittlung einbezieht, im Grenzbereich zur Verträglichkeit liegen.

Zumutbare Alternativen

Zumutbare Alternativen könnten deshalb nicht gegeben sein, weil vergleichbare Kraftwerksvorhaben tendenziell ähnliche Beeinträchtigungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung haben dürften. In großen Kraftwerken können folgende Kühlsysteme eingesetzt werden: Durchlaufkühlung: hier wird einem Gewässer Kühlwasser entnommen, erwärmt und wieder in das Gewässer zurückgeleitet; Ablaufkühlung: das erwärmte Kühlwasser wird vor Wiedereinleitung in das Gewässer über einen Naturzugnasskühlturm geleitet und gibt dort den größten Teil der aufgenommenen »Abwärme« durch Verdunstung und Konvektion an die Luft ab; Kreislaufkühlung: das erwärmte Kühlwasser gibt die aufgenommene »Abwärme« in einem Naturzugnasskühlturm an die Luft ab und wird zum Turbinenkondensator zurück im Kreislauf gefahren; Hybridkühlung: eine Kreislaufkühlung mit einem zwangsbelüfteten Nasskühlturm und vor- oder nachgeschaltetem indirektem Trockenteil zur weitgehenden Vermeidung eines sichtbaren Dampfschwadens; Trockenkühlung: direkte Abgabe der »Abwärme« vom Turbinenkondensator an die Umgebungsluft mit einem zwangsbelüfteten »Luko« (luftgekühlter Kondensator), in selteneren Fällen über einen Kühlwasserzwischenkreislauf und einem Trockenkühlturm. Welche der in Betracht kommenden Ausführungen der Betreiber wählt und antragsgemäß behördlich zugelassen wird, unterliegt einer nur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

Kohärenzsicherung

Allerdings muss im Falle der Abweichungsprüfung das Netz Natura 2000 durch entsprechende Kohärenzmaßnahmen gesichert werden. Das ist vielleicht bei den Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete »Cappenberger Wälder« und der »Lippe-See« trotz einer gewissen naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative der Behörde (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – A 44 VKE 20 Hessisch Lichtenau II) nicht so ganz einfach und erfordert in der Detailbetrachtung schon etwas naturschutzfachliche Phantasie. Dabei können Maßnahmen der Kohärenzsicherung auch in einem eigenständigen Verfahren angeordnet werden (BVerwG, B. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05 – DVBl 2006, 579 = NVwZ 2006, 823 – A 380-Wartungshalle).

In einigen Fällen könnte den Kraftwerksbetreibern der Ausstieg aus der Atomenergie oder die Abschaltung alter Kohlekraftwerke zugutekommen. Denn durch die Stilllegung derartiger Kraftwerke entfallen nicht selten entsprechende Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete. Dies gilt vor allem dann, wenn durch technisch wesentlich verbesserte Anlagen die Beeinträchtigungen in der Gesamtbilanz geringer werden. Stellt man die hierdurch eintretenden Entlastungen nach Art einer Summationsbetrachtung in die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Netzes »Natura 2000« ein, kann es sogar möglich sein, dass zusätzliche Kohärenzmaßnahmen wegen

der durch die Abschaltung älterer Kraftwerke eintretenden Entlastungen nicht erforderlich sind.

Wasserrahmen-RL: Phasing-Out

Nach Art. 4 Wasserrahmen-RL (WR-RL) führen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 8 WR-RL die notwendigen Maßnahmen durch mit dem Ziel, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen (»Phasing Out«). Dies ist zwar ein wichtiges Anliegen, das mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden soll. Ein absolutes Verbot jedes weiteren Schadstoffeintrags lässt sich daraus allerdings nicht ableiten (zum Meinungsstreit Spieth/Ipsen, NVwZ 2011, 536; Köck/Möckel, Quecksilberbelastungen von Gewässern durch Kohlekraftwerke – Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit, Gutachten Mai 2010).

Nach Art. 16 Abs. 1 WR-RL, der an das Europäische Parlament und den Rat und damit an den EG-Gesetzgeber gerichtet ist, wird die Verabschiedung spezifischer Maßnahmen zur Umsetzung des Phasing-Out-Gebots gefordert. Art. 16 Abs. 8 EG-WR-RL gibt der Europäischen Kommission auf, Vorschläge für die Emissionsbegrenzung von Hauptquellen und Umweltqualitätsnormen gemäß den Absätzen 6 und 7 binnen zwei Jahren nach der Aufnahme eines Stoffs in die Liste prioritärer Stoffe zu unterbreiten. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten in Art. 16 Abs. 8 WR-RL verpflichtet, binnen sechs Jahren nach Verabschiedung der WR-RL (und fünf Jahre nach Aufnahme weiterer Stoffe in die Liste) Emissionsbegrenzungen und Umweltqualitätsnormen im Hinblick auf die Hauptemissionsquellen von Einleitungen festzulegen, sofern eine Einigung auf Gemeinschaftsebene nicht zustande kommt.

Der EG-Gesetzgeber verzichtete in der RL Prioritäre Stoffe jedoch ausdrücklich auf die Festlegung von Emissionsbegrenzungen bezogen auf das Phasing-Out-Gebot, da er das bestehende gemeinschaftsrechtliche Instrumentarium (z.B. IVU-RL, REACH) offenbar als ausreichend erachtet. Vielmehr wollte der europäische Gesetzgeber es aus Verhältnismäßigkeits- und Praktikabilitätsgründen im Falle etwaiger ausnahmsweise verbleibender Regelungslücken den Mitgliedstaaten überlassen, entsprechende Regelungen – etwa im Rahmen der WR-RL-Maßnahmenprogramme – zu treffen (Erwägungsgrund 8 der RL Prioritäre Stoffe; Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM 2006, 398, endg., Ziffer 2.2, S. 7 f.). Anders als die Regelungen zum Erhaltungs- und Verbesserungsgebot und zum Verschlechterungsverbot gibt es kein deutsches Äquivalent des Phasing-Out-Gebots. Auch die untergesetzlichen Regelwerke enthalten zwar Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, doch besteht kein Verbot jeglicher Einleitung dieser Stoffe.

In der RL Prioritäre Stoffe wird zwar ein Zeitraum von 20 Jahren genannt. Jedoch fehlt es an einem Zeitplan für eine schrittweise Einstellung. Daher muss lediglich sichergestellt werden, dass durch die Zulassung der beantragten Einleitung von quecksilberhaltigem Abwasser das Phasing-Out-Gebot nicht vereitelt wird.

Weitere Baustellen

Neben der Nachbesserung der Verträglichkeitsprüfung und einer ggf. durchzuführenden Abweichungsprüfung für die Stickstoffeinträge in den Cappenberger Wald gibt es allerdings noch weitere Probleme. Vor allem die Einleitung der Kühlturm- und REA-Abwässer in die Lippe hatte das LANUV in seinen bisherigen Stellungnahmen als naturschutzrechtlich bedenklich bewertet. Ohnehin hatten Trianel und die Bezirksregierung durch verschiedene im gerichtlichen Verfahren abgegebene Erklärungen u.a. auch die endgültige Beurteilung der Emissionen und Immissionen und den Schwermetalleintrag über den Luftpfad in die Lippe einer gesonderten Überprüfung überlassen. Das Tauziehen um das Kohlekraftwerk Lünen bleibt also weiterhin spannend.

Prof. Dr. Bernhard Stüer, Rechtsanwalt & Notar,
und Dr. Eva-Maria Stüer, Fachanwälte für Verwaltungsrecht,
Münster/Osnabrück*

Fehlende Abwägung bei Herausnahme eines Vorbehaltsgebiets für Windkraftanlagen aus dem Regionalplan

§ 7 Abs. 7 ROG; Art. 14 Bay LplG

Die Streichung einer im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Windkraftanlagen stellt besondere Anforderungen an die planerische Abwägung.

Bay VGH, Urteil vom 09.11.2011 – 4 N 10.1322 –

Sog. Pirmasenser Amnestie für Schwarzbauten begründet keine gleichsam »ewige« Bestandsgarantie

§ 34, § 35 Abs. 2 BauGB; § 81 Satz 1 LBauO RP; § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO

1. Das Urteil des VG, das die Wirksamkeit einer Klagerücknahme feststellt, stellt ein Endurteil dar, das mit denselben Rechtsmitteln angreifbar ist, die gegen eine Entscheidung in der Sache gegeben sind.

2. Erklärt ein Kl. nach Verweigerung von Prozesskostenhilfe nicht die Rücknahme der Klage, so kann allein hieraus nicht auf fehlendes Interesse an der Anfechtungsklage gegen eine baurechtliche Beseitigungsverfügung geschlossen werden.

3. Zur Anwendung der sogenannten Pirmasenser Amnestie.

OVG RP, Urteil vom 22.11.2011 – 8 A 11101/11 –

(nicht rechtskräftig)

(VG Neustadt/Weinstr, Urteil vom 08.06.2011 – 3 K 346/11 –)

Der Kl. wendet sich gegen die bauaufsichtliche Verfügung zur Beseitigung eines von ihm im Rahmen der Zwangsversteigerung erworbenen Wohnhauses.

* Der Beitrag ist Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling, Hauptschriftleiter dieser Zeitschrift in den Jahren 1998–2011, gewidmet.